

Neue Corona-Verordnung Absonderung ab 12. Januar 2022

1. Neue Regelungen für positiv Getestete

- a. Der Quarantänezeitraum beträgt 10 Tage und wird ab dem Tag, an dem der Test gemacht wurde, berechnet ¹⁾.
- b. Infizierte Personen können sich ab dem 7. Tag der Isolierung mit einem negativen Schnelltest oder PCR-Test freitesten, dies gilt unabhängig von Symptomen, Impfstatus und dem Verdacht oder Nachweis der Omikron-Variante.
- c. Die Testung kann nur in den in § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) genannten Einrichtungen erfolgen, wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken, Testzentren. Eine Freitestung mittels Selbsttest oder Testung in Einrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen ist bei infizierten Personen nicht möglich.

2. Neue Regelungen für Kontaktpersonen

- a. Die Absonderungszeit für Kontaktpersonen beträgt 10 Tage.
- b. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen können sich ab Tag 5 freitesten (Schnelltest oder PCR-Test). Die Testung ist sowohl in den oben genannten Stellen als auch in der Einrichtung möglich, wenn dies dort angeboten wird und die Person keine Symptome aufweist. Eine Freitestung per Schnelltest zuhause ist nicht möglich.
- c. Sonstige Kontaktpersonen können sich ab dem 7. Tag der Quarantäne mit einem negativen Schnelltest oder PCR-Test freitesten.
- d. Keiner Quarantäne unterliegen „quarantänebefreite Personen“. Dies sind nicht positiv getestete und asymptomatische
 - i. geimpfte Personen, mit einer Auffrischungsimpfung,
 - ii. geimpfte Personen, deren vollständige Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt, oder
 - iii. Genesene, die mittels PCR-Testung in den letzten 3 Monaten positiv getestet wurden.

¹⁾ Der Tag des Tests ist als Tag 0 zu zählen.

Beispiel: Positiver Test am Montag (Tag 0). Tag 7 wäre in dem Fall wieder der Montag.